



Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung • Postfach 7121 • 24171
Kiel

Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtags

Via E-Mail

Ihr Zeichen: VIII 432
Ihre Nachricht vom: 29. August 2013

Mein Zeichen: LB 1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Dirk Mitzloff

Telefon (0431) 988 1624
Telefax (0431) 530 0416 24

dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de

Datum 13. März 2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und
Behandlung in Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 18/606**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und
des Maßregelvollzugsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache
18/1363**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den im Betreff genannten
Entwürfen.

Zunächst begrüßt der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, dass
Änderungen im Psychisch-Kranken Gesetz (PsychKG), gemäß des Beschlusses des
Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 vorgenommen werden sollen.
Bedauerlich für die Zielpersonen ist jedoch, dass bis zur Vorlage eines ersten
Entwurfes zur Änderung des PsychKG knapp zwei Jahre und durch die Befassung
inzwischen knapp drei Jahre verstrichen sind.

Der Gesetzentwurf zur zwangsweisen Unterbringung der Fraktion der PIRATEN ist
Bereits mit der Klarstellung des Anwendungskreises wegweisend. Die bisherige
Regelung ist nach Auffassung des Landesbeauftragten sprachlich so gehalten, dass
sie Diskriminierung zulassen könnte.

Im Entwurf wird darauf geachtet, dass die stigmatisierende Formulierung psychisch
kranke Menschen weniger als im bestehenden Gesetz verwendet wird.

Insgesamt entsteht der Eindruck einer zielgerichteten Lösung, die die Rechte der
Menschen, die vom Gesetz betroffen sein werden, stärker als bisher berücksichtigt.

Der Landesbeauftragte erhielt bereits während des Verfahrens innerhalb der Landesregierung die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf unter Drucksache 18/1363. Zu seiner Stellungnahme erhielt der Landesbeauftragte seitens der Landesregierung keine Rückmeldung.

Wenngleich sich die Begründung des Entwurfs auch auf die UN-Behindertenrechtskonvention und weitere Rechtstexte beruft, werden diese lediglich auf die zentrale Ausrichtung, die Anpassung der medizinischen Zwangsbehandlung, angewandt.

Eine Prüfung des Gesetzentwurfs insgesamt auf Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention wäre nach Auffassung des Landesbeauftragten wünschenswert. Ansätze dazu finden sich im Entwurf nach Drucksache 18/606, wenn in der Begründung erkennbar wird, dass diskriminierende Formulierungen vermieden werden sollen.

Eine Überarbeitung nach Vorgaben der Konvention sollte in einem moderierten Prozess mit der Zielgruppe, den Professionen der beteiligten Dienste und Behörden sowie Angehörigen und Vertretern gesellschaftlicher Gruppen geschehen. Die Beteiligungsverfahren der Legislative und Exekutive kommen diesem Anspruch nicht vollständig nach.

Zusammenfassend begrüßt der Landesbeauftragte die Initiative zur Gesetzesänderung, da sie die Rechte von Menschen im Anwendungsbereich stärken kann. Eine stärkere Beteiligung bis zur Mitwirkung am Gesetz scheint gerade unter dem Gesichtspunkt des möglichen Grundrechteingriffs aber unausweichlich.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Hase